

## Verein Buchstadt St.Gallen

### STATUTEN

vom 10. September 2012  
(Stand: 18. Juni 2013)

#### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Buchstadt St.Gallen» besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in St.Gallen.

#### 2. Zweck

<sup>1</sup> Der Verein bezweckt die Förderung der Buch- und Lesekultur und deren Sichtbarkeit in der Region St.Gallen und über die Region hinaus. Dazu bündelt und unterstützt der Verein bestehende Institutionen und Initiativen und kann auch neue Initiativen anstossen, fördern und ausführen.

<sup>2</sup> Der Begriff «Region St.Gallen» in diesen Statuten bezeichnet insbesondere die Region Appenzell AR-St.Gallen-Bodensee.

#### 3. Mittel

<sup>1</sup> Die Einnahmequellen des Vereins sind insbesondere:

- a) Mitgliederbeiträge von Aktiv- und Passiv- bzw. Gönnermitgliedern,
- b) Erträge aus Veranstaltungen des Vereins,
- c) Erträge aus Dienstleistungen und Projekten des Vereins,
- d) Spenden, Zuwendungen,
- e) Sponsoring-Beiträge,
- f) Beiträge aus öffentlicher und privater Kulturförderung, Subventionen.

<sup>2</sup> Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird alljährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

#### 4. Mitgliedschaft

<sup>1</sup> Aktivmitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die in der Produktion von Literatur oder der Vermittlung von Buch- und Lesekultur aktiv ist und einen Bezug zur Region St.Gallen hat.

<sup>2</sup> Passiv- bzw. Gönnermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse an der Buch- und Lesekultur hat.

<sup>3</sup> Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

## 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

<sup>1</sup> Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

<sup>2</sup> Die Mitgliedschaft erlischt ausserdem, wenn der fällige Mitgliederbeitrag nicht beglichen wurde.

## 6. Austritt und Ausschluss

<sup>1</sup> Ein Vereinsaustritt ist schriftlich auf das Ende des Geschäftsjahres zu erklären.

<sup>2</sup> Der Vorstand kann unter Angabe seiner Gründe ein Mitglied ausschliessen, nachdem er das betreffende Mitglied angehört hat.

## 7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsstelle
- d) die Revisionsstelle

## 8. Die Mitgliederversammlung

<sup>1</sup> Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im Frühjahr statt.

<sup>2</sup> Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder spätestens zwei Wochen zum voraus schriftlich oder per E-Mail eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Nicht traktandierte Geschäfte können von der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn eine entsprechende Anpassung der Traktandenliste zu Beginn der Versammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit gutgeheissen wird. Vorbehalten bleiben Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins.

<sup>3</sup> Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl der Präsidentin / des Präsidenten und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge

<sup>4</sup> An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Aktivmitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passivmitglieder werden zur Mitgliederversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

<sup>5</sup> Aktivmitglieder können sich mittels einer schriftlich oder per E-Mail erteilten Vollmacht durch ein anderes Mitglied an der Mitgliederversammlung vertreten lassen. Ein Mitglied kann höchstens drei Stimmrechte ausüben.

<sup>6</sup> Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (schriftlich oder per E-Mail) ist möglich, falls von keinem Mitglied innerhalb der im konkreten Zirkularbeschluss vorgesehenen Frist eine mündliche Beratung verlangt wird.<sup>1)</sup>

## 9. Der Vorstand

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, nämlich der Präsidentin/dem Präsidenten und zwei weiteren Mitgliedern. Die Präsidentin/der Präsident wird als solche/r durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich im Übrigen selbst.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer beträgt drei Jahre, Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

<sup>3</sup> Der Vorstand hat die Aufsicht über die Geschäftsführung und alle Befugnisse, die nicht gemäss Statuten oder Reglementen anderen Organen vorbehalten sind.

<sup>4</sup> Im Besonderen stehen ihm folgende Befugnisse zu:

- a) die Vertretung des Vereins nach aussen und die Regelung der Vertretungsbefugnisse,
- b) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- c) die Einsetzung von Arbeitsgruppen und die Ernennung ihrer Mitglieder,
- d) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern,
- e) die Organisation der Geschäftsstelle.

<sup>5</sup> Der Vorstand kann zur operativen Führung des Vereins einen Ausschuss bilden.

<sup>6</sup> Die Vorstandsmitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

<sup>7</sup> Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (schriftlich oder per E-Mail) ist möglich, falls von keinem Vorstandsmitglied innerhalb der im konkreten Zirkularbeschluss vorgesehenen Frist eine mündliche Beratung verlangt wird.<sup>1)</sup>

## 10. Arbeitsgruppen

<sup>1</sup> Zur Behandlung besonderer Sachgebiete oder Projekte kann der Vorstand ständige oder Ad Hoc Arbeitsgruppen einsetzen. Er umschreibt ihre Aufgaben und Befugnisse.

<sup>2</sup> Den Arbeitsgruppen können auch Nichtmitglieder angehören.

## 11. Die Geschäftsstelle

<sup>1</sup> Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einsetzen. Diese betreut die laufenden Geschäfte, die administrativen Aufgaben und das Rechnungswesen, sie erledigt die ihr von den Organen übertragenen Aufgaben und entwickelt alle Aktivitäten, die eine zweckmässige und wirkungsvolle Vereinsführung erfordert.

<sup>2</sup> Der Vorstand erlässt ein Organisationsreglement für die Geschäftsstelle und regelt die Arbeitsbedingungen.

## 12. Die Revisionsstelle

<sup>1</sup> Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisorinnen/Revisoren. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre, Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

<sup>2</sup> Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Buchhaltung und erstattet der Mitgliederversammlung jährlich Bericht und Antrag.

## 13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 14. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## 15. Statutenänderung

Die Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Aktivmitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

## 16. Auflösung des Vereins

<sup>1</sup> Die Auflösung des Vereins kann mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Aktivmitglieder an der Versammlung teilnehmen.

<sup>2</sup> Nehmen weniger als drei Viertel aller Aktivmitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Aktivmitglieder anwesend sind.

<sup>3</sup> Bei einer Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen an eine andere steuerbefreite Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zu übergeben. Die Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 17. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 10. September 2012 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Vorsitzende der Gründungsversammlung:

*Clemens Lüthi, Gossau SG*

Der Protokollführer:

*Claudius Krucker, St.Gallen*

<sup>1)</sup> Statutenänderungen durch die Ordentliche Mitgliederversammlung vom 18. Juni 2013.